

Satzung der Gemeinde Geeste - Landkreis Emsland -

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 52 " Speicherbecken Geeste - Lingen " OT. Geeste

(vereinfachte Änderung nach § 13 Bau GB) M 1 : 2000



Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde: **Geeste** Flur: 7,8,9,12,13
Gemarkung: **Geeste** Maßstab 1:2000

Verordnungsamt für Landkreis Emsland
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 18.12.1981 Az: 10039/81

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.11.1981). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 16. Juni 1982 Katasteramt Meppen
(LS) i.A. Jendry

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Sonderbauflächen (Wassersportschule)

2. Maß der baulichen Nutzung

GR Grundfläche
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

offene Bauweise
 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEXTLICHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 "Speicherbecken Geeste", OT. Geeste, rechtskräftig seit dem 15.11.1982, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Geeste die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 " Speicherbecken Geeste-Lingen " bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Geeste, den 02.02.1995

gez. Meyer
BÜRGERMEISTER

gez. Leinweber i.V.
GEMEINDEDIREKTOR

Gemäß § 2 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 02.02.1995 die Änderung des mit Verfügung vom 01.10.1982 durch die Bezirksregierung genehmigten Bebauungsplan Nr. 52 "Speicherbecken Geeste-Lingen" beschlossen.

Geeste, den 03.02.1995

gez. Meyer
BÜRGERMEISTER

gez. Leinweber i.V.
GEMEINDEDIREKTOR

Die vereinfachte Änderung des am 01.10.1982 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 52 "Speicherbecken Geeste-Lingen" wird gemäß §§ 10 und 13 BauGB in Verbindung mit den §§ 6 und 40 NGO in der zur Zeit gültigen Fassung in der Sitzung am 02.02.1995 als Satzung beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Geeste, den 03.02.1995

gez. Meyer
BÜRGERMEISTER

gez. Leinweber i.V.
GEMEINDEDIREKTOR

Bekanntgemacht und damit in Kraft getreten gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 9 vom 31.03.1995.

Geeste, den 03.04.1995

gez. Meyer
BÜRGERMEISTER

gez. Leinweber i.V.
GEMEINDEDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- o. Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung / nicht / geltend gemacht worden.

Geeste, den 21.12.2009

gez. Leinweber
BÜRGERMEISTER

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Geeste, den 21.12.2009

gez. Leinweber
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE GEESTE

Bebauungsplan Nr. 52

"Speicherbecken Geeste-Lingen"

4. vereinf. Änderung

Bearbeitet: - BAUA MT -
Geeste, den 11.01.1995
DIPL.-ING.